

235/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 11. Dezember 1981	Teil I Nr. 36
------	-------------------------------	---------------

Tag	I n h a l t	Seite
4.12. 81	Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz j	421
4.12. 81	Erste Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	425

Gesetz
über das Personenstandswesen
(Personenstandsgesetz)
vom 4. Dezember 1981

§1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe, die Rechte und Pflichten der Bürger und das Verfahren bei der Anzeige und Beurkundung von Personenstandsfällen, der Durchführung von Eheschließungen und in Namensangelegenheiten.

§ 2

Grundsätze

(1) Die für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe haben den Personenstand der Bürger entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Beurkundung nachzuweisen und zu schützen. In Durchführung dieser Aufgaben haben sie zur ständigen Festigung des Vertrauens zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat beizutragen.

(2) Die für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe haben die ihnen übermittelten Angaben zum Personenstand der Bürger gewissenhaft zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, sind sie verpflichtet, die erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen. Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Verantwortung Bürger zu befragen und ihre Angaben aktenkundig zu machen, Versicherungen der Wahrheit abzunehmen, Gutachten, Urkunden und beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel einzuholen.

(3) Die staatlichen Organe, die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Bürger haben den für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organen die erforderlichen Mitteilungen und Angaben zu machen, Urkunden, beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel vorzulegen bzw. zu überlassen.

(4) Die mit der Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit nicht dieses Gesetz

oder andere Rechtsvorschriften Auskünfte- oder Mitteilungspflichten festlegen. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Verantwortung und Zuständigkeit

§3

Für die Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens sind das Ministerium des Innern, der Magistrat von Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — und die Räte der Bezirke sowie die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

§4

(1) Bei den Räten der Kreise bestehen Urkundenstellen. Die örtliche Zuständigkeit einer Urkundenstelle erstreckt sich in der Regel auf den jeweiligen Kreis.

(2) Bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen Standesämter. Die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes kann sich über mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke erstrecken, soweit dadurch für die Bürger keine Erschwernisse eintreten. Über die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes und dessen Sitz entscheidet nach Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises.

(3) In staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen volkseigener Bestattungsbetriebe können Nebenstellen der Standesämter zur Beurkundung von Geburten bzw. Sterbefällen eingerichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Rat des Kreises oder Stadtbezirkes.

§5

Bestellung der Leiter der Standesämter und der Urkundenstellen

(1) Für jedes Standesamt und für jede Urkundenstelle sind ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die